

BVGer C-2784/2014 vom 12. Mai 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2784_2014

FR: TAF C-2784/2014 du 12 mai 2015

IT: TAF C-2784/2014 del 12 maggio 2015

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und auf die Beschwerde einzutreten ist (Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [Verwaltungsverfahrensgesetz; VwVG; SR 172.021]; BVGE 2007/6 E. 1 mit Hinweisen).

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich gemäss Art. 37 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Das VwVG findet aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG jedoch keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) sind die Bestimmungen des ATSG anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.3

Nach Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 AHVG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Vorinstanz. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach für die Beurteilung der Beschwerde zuständig.

E. 2

Als primärer Adressat des angefochtenen Einspracheentscheids vom 12. Mai 2014 ist der Beschwerdeführer beschwerdelegitimiert (Art. 59 ATSG, vgl. auch Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist - da sämtliche Prozessvoraussetzungen erfüllt sind - einzutreten (Art. 60 ATSG; vgl. auch Art. 20 Abs. 1 und 3 sowie Art. 50 und Art. 52 VwVG).

E. 3

Im Folgenden sind vorab die im vorliegenden Verfahren dem Grundsatz nach anwendbaren Normen und Rechtsgrundsätze darzustellen.

E. 3.1

Mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann gerügt werden, die angefochtene Verfügung verletze Bundesrecht (einschliesslich Überschreiten oder Missbrauch des Ermessens), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen (Art. 49 VwVG).

E. 3.2

Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (vgl. BGE 125 V 193 E. 2, BGE 122 V 157 E. 1a, je mit weiteren Hinweisen). Die Parteien tragen im Sozialversicherungsverfahren in der Regel insofern eine objektive Beweislast, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableitet (BGE 117 V 261 E. 3b, 115 V 133 E. 8a).

E. 3.3

Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Grossbritannien, sodass vorliegend das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681), insbesondere dessen Anhang II betreffend Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, anzuwenden ist (Art. 153a Abs. 1 lit. a AHVG). Nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (nachfolgend: Verordnung Nr. 1408/71, SR 0.831.109.268.1) zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, haben die in den persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung fallenden, in einem Mitgliedstaat wohnenden Personen aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die Staatsangehörigen dieses Staates. Soweit das FZA beziehungsweise die auf dieser Grundlage anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte keine abweichenden Bestimmungen vorsehen, richtet sich die Ausgestaltung des Verfahrens - unter Vorbehalt der beiden Grundsätze der Gleichwertigkeit sowie der Effektivität - sowie die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen einer schweizerischen Altersrente grundsätzlich nach der innerstaatlichen Rechtsordnung (BGE 130 V 257 E. 2.4). Entsprechend bestimmt sich vorliegend der Anspruch des Beschwerdeführers auf Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung ausschliesslich nach dem innerstaatlichen schweizerischen Recht, insbesondere nach dem AHVG, der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101), dem ATSG und der Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV, SR 830.11).

E. 3.4

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen materiellen Rechts-sätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Diese Lösung stellt zufolge ihres allgemein gültigen Bedeutungsgehaltes einen für alle Rechtsverhältnisse - und somit auch für Dauerleistungen - geltenden intertemporalrechtlichen Grundsatz auf (BGE 130 V 445 E. 1.2.1; SVR 2010 IV Nr. 59 S. 181 E. 3.1).

E. 4

Vorliegend ist die Vorinstanz auf den Antrag des Beschwerdeführers auf Ausrichtung einer Altersrente mit Verfügung vom 26. September 2013, sowie auf die dagegen erhobene Einsprache mit Einspracheverfügung vom 12. Mai 2014 nicht eingetreten. Es ist zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht die Nichteintretensentscheide gefällt hat.

E. 5.1

Die Vorinstanz führt aus, sie sei auf den Antrag des Beschwerdeführers betreffend Ausrichtung einer Altersrente nicht eingetreten, da dieser es trotz mehrfacher Aufforderung unterlassen habe, die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

E. 5.1.1

Gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 VwVG sind die Parteien in einem Verfahren, das sie durch ihr Begehren einleiten, verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Die Behörde braucht auf Begehren nicht einzutreten, wenn die Parteien die notwendige und zumutbare Mitwirkung verweigern. Nach Art. 28 Abs. 1 und 2 ATSG haben die Versicherten und ihre Arbeitgeber beim Vollzug der Sozialversicherungsgesetze unentgeltlich mitzuwirken. Wer Versicherungsleistungen beansprucht, muss unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind. Die Anmeldung ist beim zuständigen Versicherungsträger in der für die jeweilige Sozialversicherung gültigen Form einzureichen. Für die Anmeldung und zur Abklärung des Anspruches auf Leistungen geben die Versicherungsträger unentgeltlich Formulare ab, die vom Ansprecher oder seinem Arbeitgeber und allenfalls vom behandelnden Arzt vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und dem zuständigen Versicherungsträger zuzustellen sind. (vgl. Art. 29 Abs. 1 und 2 ATSG).

E. 5.1.2

Den vorinstanzlichen Akten liegt kein Antrag auf Altersrente bei, jedoch kann sowohl aus dem Schriftenwechsel des Beschwerdeführers mit der Vorinstanz und dem Bundesverwaltungsgericht als auch aus den diversen Unterlagen (Formulare: "Antrag auf Auszahlung der AHV/IV-Leistungen auf ein persönliches Bank- oder Postkonto", "Angaben über den/die Ex-Ehegattin des/der Versicherten", SAK-act. 21; "Notification of decision concerning a claim for a pension", SAK-act. 18) darauf geschlossen werden, dass der Beschwerdeführer einen Antrag eingereicht hat.

E. 5.1.3

Nach Angaben der Vorinstanz hat sie den Beschwerdeführer mehrmalig auf die fehlenden Unterlagen, welche für die Bearbeitung des Antrags auf Ausrichtung einer Altersrente erforderlich sind, hingewiesen. Dies ist aus den Akten denn auch ersichtlich. Im Schreiben vom 26. Juli 2013 (SAK-act. 19) informierte die Vorinstanz den Beschwerdeführer dahingehend, dass für die Prüfung seines Gesuchs unter anderem Kopien der Heiratsurkunde und des Scheidungsurteils mit Datum der Rechtskraft einzubringen seien. Mit eingeschriebenem Schreiben vom 27. August 2013 (SAK-act. 20) erinnerte die Vorinstanz den Beschwerdeführer mit Hinweis auf seine gesetzliche Mitwirkungspflicht, die beantragten Unterlagen innert einer Frist von 30 Tagen einzureichen, ansonsten werde sie "den Antrag als darauf nicht eintretbar abweisen". Da der Beschwerdeführer es in der Folge unterliess, die verlangten Dokumente einzusenden, trat die Vorinstanz auf seinen

Antrag mit Verfügung vom 26. September 2013 nicht ein. Anlässlich des Einspracheverfahrens erklärte sie dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 22. November 2013 (SAK-act. 25) ausführlich, dass eine Berechnung der Altersrente ohne Heiratsurkunde und Scheidungsurteil nicht vorgenommen werden könne, da aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der AHV eine Einkommensteilung vorgenommen werden müsse und wies den Beschwerdeführer abermals auf seine Mitwirkungspflicht hin. Der Beschwerdeführer gab daraufhin am 7. Januar 2014 an (SAK-act. 26), am 15. September 1982 geheiratet zu haben, ohne diese Angabe zu belegen. Mit eingeschriebenen Briefen vom 15. Januar 2014 (SAK-act. 27) und 3. März 2014 (SAK-act. 30) erklärte die Vorinstanz die Rechtswirkung des Nichteintretensentscheid vom 26. September 2013 und setzte dem Beschwerdeführer eine Frist von 30 Tagen, um die für die Rentenberechnung erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der Beschwerdeführer äusserte sich sowohl gegenüber der Vorinstanz als auch anlässlich des Beschwerdeverfahrens dahingehend, dass er nicht in der Lage sei, das Scheidungsurteil beizubringen (SAK-act. 29, act. 1). Da er die geforderten Belege nicht einreichte, hat er seine Mitwirkungspflicht verletzt. Dabei ist es vorliegend unerheblich, ob er mutwillig gehandelt hat oder nicht. Seine Mitwirkung war notwendig, denn der Vorinstanz war es aufgrund der fehlenden Unterlagen nicht möglich, eine Einkommensteilung vorzunehmen und die Altersrente korrekt zu berechnen. Sie ist folglich auf den Antrag auf Ausrichtung einer Altersrente zu Recht nicht eingetreten.

E. 5.2

Die Vorinstanz gibt weiter an, dass der Beschwerdeführer auch im Einspracheverfahren die verlangten Unterlagen nicht eingereicht habe. Deshalb sei sie erneut nicht eingetreten.

E. 5.2.1

Nach Art. 10 Abs. 1 ATSV müssen Einsprachen ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten. Die schriftlich erhobene Einsprache muss die Unterschrift der Einsprache führenden Person oder ihres Rechtsbeistands enthalten (Abs. 4). Genügt die Einsprache den Anforderungen nach Abs. 1 nicht oder fehlt die Unterschrift, so setzt der Versicherer eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel an und verbindet damit die Androhung, dass sonst auf die Einsprache nicht eingetreten wird (Abs. 5).

E. 5.2.2

Die Vorinstanz erledigte das Einspracheverfahren unter Anwendung von Art. 10 Abs. 1 AHVV mit einem Nichteintretensentscheid. Der Beschwerdeführer hat jedoch ein begründetes Begehren gestellt und die Einsprache unterschrieben. Die Vorinstanz verlangte zudem keine Nachbesserung der Einsprache. Sie gab ausserdem vernehmlassungsweise an, eine abweisende Einspracheverfügung erlassen zu haben (act. 4, S. 2). Im Schreiben vom 3. März 2014 (SAK-act. 30) wies sie den Beschwerdeführer darauf hin, dass sie ohne die erforderlichen Unterlagen ihren Nichteintretensentscheid bestätigen müsse. Da die Einsprache formell korrekt erfolgt ist und die Vorinstanz in der Sache selbst materiell entschieden hat - nämlich, ob die Mitteilungspflicht verletzt war - ist sie im Einspracheverfahren auf die Sache eingetreten und hat den vorliegenden Sachverhalt geprüft. Offensichtlich hat die Vorinstanz die Einsprache sinngemäss abgewiesen. Aus diesen Gründen erübrigt sich eine Rückweisung der Sache mit der Aufforderung, auf die Einsprache einzutreten.

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz auf den Antrag des Beschwerdeführers auf Ausrichtung einer Altersrente zu Recht nicht eingetreten ist. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 12. Mai 2014 sowie die sich darauf stützende Verfügung vom 26. September 2013 erweist sich gestützt auf die obigen Erwägungen als rechtmässig, weshalb die Beschwerde offensichtlich unbegründet und im einzelrichterlichen Verfahren gemäss Art. 23 Abs. 2 VGG in Verbindung mit Art. 85bis Abs. 3 AHVG vollumfänglich abzuweisen und die angefochtene Einspracheverfügung zu bestätigen ist.

E. 7

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 7.1

Das Beschwerdeverfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), sodass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 7.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die Vorinstanz jedoch keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). (Für das Dispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.